

# Bootssteg-Reglement

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Boots-anlegestellen am Rhein.

1. Die Boote sind entsprechend dem beiliegenden Plan (Anhang 2) quer zum Fluss anzulegen (ausgenommen Platz Nr. 20 „Dorf“).
2. Die Boote sind an den vorhandenen Ringen der Auslegerkonstruktion zu befestigen. Es sind nur Tauen oder verzinkte Ketten gestattet. Im Falle von Ketten ist ein Schäkel oder Karabinerhaken in Alu oder rostfrei zwischen Ring und Ketten zu plazieren.

Im Interesse der Werterhaltung der Ausleger-Stege dürfen keine rostigen Ketten in direkten Kontakt mit den verzinkten Auslegerteilen kommen.

Die Vertäuerung wird von den beauftragten Kontrollorganen periodisch überprüft. Im Falle eines Mangels wird vom Bootsplatzinhaber die Behebung desselben unter Bekanntgabe einer Frist verlangt. Zuwiderhandlungen und Nichtbefolgen von Anordnungen werden mit Entzug der Anlegebewilligung geahndet.

3. Die Stegbenützer haben für tadellose Ordnung auf dem Steg und am Rheinufer zu sorgen. Der Uferweg dem Rhein entlang muss immer frei bleiben und darf keinesfalls – auch nicht vorübergehend – mit irgendwelchen Materialien versperrt oder belegt werden.
4. Es dürfen nur polizeilich bewilligte und mit der gültigen Verkehrsbewilligung versehene Boote stationiert werden.
5. Für die Zuteilung eines Bootsplatzes ist ausschliesslich der Gemeinderat zuständig. Die von ihm erteilte Anlegebewilligung gilt nur für den Bootstyp, für welchen dieselbe ausgestellt worden ist. Für die Stationierung eines anderen Bootes anstelle des bewilligten ist eine neue Bewilligung erforderlich.

Der Bootsplatz-Inhaber hat mit der Person des Bootshalters übereinzustimmen. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

6. Der Posteinzahlungsabschnitt dient dem Stegbenützer als Ausweis für sein Anlegerecht. Er hat diesen den kontrollierenden Organen (Kantonspolizei, Gemeindepolizei, Zollorgane, Schifffahrtspolizei etc.) auf Verlangen vorzuweisen.
7. Über Anlegeplätze, die mehr als 1 Monat seit Erteilung der Anlegebewilligung ohne glaubwürdige Meldung an den Gemeinderat unbesetzt oder nur tageweise besetzt bleiben, wird weiterverfügt.

8. Die erteilte Anlegebewilligung gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf Erneuerung im kommenden Jahr.
9. Die Gebührenrechnung für die Bootsanlegeplätze werden im Monat März versandt und jeweils per 30. April zur Zahlung fällig. Wird die festgesetzte Bewilligungsgebühr bis zu diesem Datum nicht einbezahlt, so wird über den Platz weiterverfügt.
10. Die Benützung der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Die Gemeinde haftet für keine Schäden oder Beschädigungen durch Dritte.

**Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Max Heller



Fritz Kammermann

Kaiseraugst, 6. Juli 1987

rev. 25. April 1994